

# **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden, die durch den Wolf verursacht wurden**

vom 30.04.2024

## **1. Zweck der Billigkeitsrichtlinie und Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) zum Ausgleich von Sachschäden, die durch den Wolf verursacht wurden.
- 1.2. Die Billigkeitsleistungen werden aus Landesmitteln aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Nachteilen, die für Tierhaltenden nicht vorhersehbar waren und durch bereits erfolgte Präventionsmaßnahmen auch nicht zu vertreten sind, gewährt.
- 1.3. Diese Richtlinie dient damit dem Schutz des Wolfes, der sich gegenwärtig in Mitteleuropa wieder ausbreitet. Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und § 38 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist das Land dazu verpflichtet, den Wolf zu schützen und sein Überleben dauerhaft zu sichern.
- 1.4. Rechtsgrundlagen nach dem europäischen Beihilferecht
  - 1.4.1. Die nach Nummer 3.1 der Richtlinie gewährten Leistungen an natürliche Personen sowie Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV<sup>1</sup> dar, die nach Artikel 29 der AgrarGVO<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.
  - 1.4.2. Die Leistungen für weitere natürliche und juristische Personen des privaten Rechts (vgl. Nummer 3.2 der Richtlinie), erfolgt unter Beachtung der Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis VO).

---

<sup>1</sup> AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

<sup>2</sup> AgrarGVO - Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (VO (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022.

- 1.5. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern Wölfe als Verursacher nicht auszuschließen sind:

- 2.1. Schäden an Tieren gemäß Anlage 1 zur Richtlinie.
- 2.2. Sonstige Sachschäden, die Tierhaltenden infolge des Übergriffs auf die Tiere entstehen, z. B. Schäden an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen.

## **3. Empfangende der Billigkeitsleistungen**

- 3.1. Natürliche sowie juristische Personen des privaten Rechts, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind:
  - 3.1.1. Die Leistungsempfangenden müssen der Definition für Kleinunternehmen sowie kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß des Anhangs I der AgrarGVO entsprechen.
  - 3.1.2. Die Leistungen (Beihilfen) dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der AgrarGVO handelt.
  - 3.1.3. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Leistungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 3.2. Natürliche sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind<sup>3</sup>.

## **4. Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen**

- 4.1. Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung einer Billigkeitsleistung die Einhaltung der veröffentlichten Mindeststandards<sup>4</sup> der Richtlinie voraus.
- 4.2. Geschädigte Tierhaltende müssen den eingetretenen Schaden nach seiner Feststellung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, über die Schadenshotline beim Landesamt für Umwelt (LfU) melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann.

---

<sup>3</sup> Gem. Artikel 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO) sind Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Diese sind auf der Website des MLUK zu finden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/schadensausgleich-woelfe/>

4.3. Das LfU erstellt und bewertet das Rissgutachten einschließlich der Prüfung der Einhaltung der Mindeststandards. Dieses ist Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistungen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen**

5.1. Leistungsart: Billigkeitsleistung nach § 53 LHO

5.2. Finanzierungart: Vollfinanzierung/Anteilsfinanzierung

5.3. Form der Billigkeitsleistung:

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines Schadensausgleichs gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Die Höhe der Billigkeitsleistungen richtet sich nach den für den Tierhaltenden entstandenen Kosten. Diese umfassen:

- Kosten für durch den Wolf getötete Tiere basierend auf dem Marktwert<sup>5</sup>,
- Tierärztkosten für die Behandlung verletzter Tiere max. bis zum ermittelten Marktwert,
- Sachschäden an Weidezäunen einschließlich des benötigten Zubehörs.

5.4.2. Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Leistungsempfängenden.

5.4.3. Der Betrag wird um etwaige Kosten gekürzt, die dem Begünstigten aufgrund des Schadensereignisses nicht entstanden sind und die andernfalls angefallen wären.

5.4.4. Die Ausgleichsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der ermittelte Schaden ist daher um folgende Beträge, die in Verbindung mit dem durch den Wolf verursachten Schaden stehen, zu kürzen:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- zweckgebundene Mittel Dritter (z. B. in Form von Spenden).

5.4.5. Die Umsatzsteuer kann bei der Berechnung der Höhe der Billigkeitsleistungen berücksichtigt werden, sofern die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 Umsatzsteuergesetz (UStG)) berechtigt ist.

5.5. Höhe der Billigkeitsleistung

5.5.1. Die Billigkeitsleistung beträgt bis zu 100 % der gem. 5.4 zu berücksichtigten Kosten.

---

<sup>5</sup> Die Ermittlung des Marktwertes der getöteten Tiere erfolgt durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF). Die entsprechenden Marktwerte werden jährlich aktualisiert.

5.5.2. Für Leistungsempfänger nach Nummer 3.2 der Richtlinie (außerhalb der Primärproduktion) findet die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Leistungen 300 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### 6.1. Kumulierung

Die Billigkeitsleistung darf mit anderen Fördermitteln nicht kumuliert werden.

### 6.2. Prüfungsvorbehalte

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die bewilligende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Gewährung der Billigkeitsleistungen beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei Leistungsempfängern zu prüfen.

### 6.3. Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese durch Antragstellende für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Billigkeitsleistung, aufzubewahren.

## **7. Verfahren**

### 7.1. Schadensmeldung

Geschädigte Tierhaltende müssen den eingetretenen Schaden nach seiner Feststellung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, über die Schadenshotline beim LfU melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Das LfU wird die Begutachtung des Schadens, insbesondere des Risses, veranlassen und ein Rissgutachten einschließlich einer Prüfung der Einhaltung der Mindeststandards gemäß Nummer 4.1. der Richtlinie erstellen lassen.

### 7.2. Antragsverfahren

7.2.1. Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich spätestens 2 Monate nach der Schadensmeldung beim LfU zu stellen. Von der 2-Monatsfrist ausgenommen sind Anträge für Schadensmeldung vor dem 30.06.2024. Im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

7.2.2. Dem Antrag sind Belege beizufügen, aus der die Höhe des geltend gemachten Schadens hervorgeht. Das LfU erstellt auf dieser Grundlage der eingereichten Unterlagen, der Schadensbewertung und des Rissgutachtens den Bescheid über die Festsetzung der Billigkeitsleistungen.

### 7.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch das LfU veranlasst. Leistungsempfangende können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn erklärt wird, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

### 7.4. Transparenzpflicht / Berichterstattung

7.4.1. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Ausgleichszahlung (Beihilfe) für Leistungsempfangende nach 3.1 der Richtlinie (KMU, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind) auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn der Schwellenwert von 10 000 Euro überschritten wird.

7.4.2. Für weitere Leistungsempfangende nach 3.2 der Richtlinie werden Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 nach Artikel 6 Verordnung (EU) 2023/2831, in der jeweils geltenden Fassung, in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst.

## 8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

**Anlage 1 gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden, die durch den Wolf verursacht wurden**

Übersicht der Tiere:

- Schafe und Ziegen,
- Rinder,
- Gehegewild (insbesondere Damwild, Sikawild, Rotwild, Muffelwild),
- Equidae (insbesondere Pferde und Esel),
- Neuweltkameliden (insbesondere Lama und Alpaka),
- Großgeflügel (Nandu, Emu, Strauß),
- Arbeitende Hunde (Herdenschutzhunde, Hütehunde).